

**Kleine Anfrage
der Fraktion der SPD vom 07.05.2024
und Mitteilung des Senats vom 18.06.2024**

Bessere Lebensmittelhygiene für Verbraucher:innen

Gastronomiebetriebe und Lebensmittelhändler unterliegen gesetzlichen Vorschriften, die die Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln in den Betrieben sicherstellen sollen. Deren Einhaltung wird im Land Bremen kontrolliert. Dabei fallen immer wieder Verstöße gegen die Gesetze und Vorschriften auf. Jüngst berichteten diverse Medien über die Verstöße, die der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet) veröffentlicht.

Verbraucher:innen sind darauf angewiesen, dass die Schutzvorschriften eingehalten werden und die Einhaltung überprüft wird. Die Ergebnisse der Kontrollen erreichen oftmals aber nur im Falle von besonders gravierenden Funden die öffentliche Aufmerksamkeit. Um Verbraucher:innen die Möglichkeit zu geben, Verstöße nachzuvollziehen und damit auch indirekt den Druck zu erhöhen, die geltenden Vorschriften einzuhalten, ist die Veröffentlichung gravierender Verstöße wichtig. Zugleich sollen Betriebe die Möglichkeit haben, Mängel zügig zu beseitigen und so den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie oft und in welchem durchschnittlichen Abstand finden in Gastronomiebetrieben, Supermärkten, Lieferdiensten und Imbissen im Land Bremen Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften statt? Wie viele der Kontrollen sind dabei im Durchschnitt unangemeldet?

Grundsätzlich sind Betriebe, die Lebensmittel gewinnen, herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, auf Grundlage der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RüB) ihrer Betriebsart entsprechend zu beurteilen und in Risikokategorien einzuteilen. Innerhalb dieser Kategorien werden Risikoklassen ermittelt, in die ein Betrieb eingestuft wird. Damit wird für den Betrieb eine individuelle Beurteilung vorgenommen. Bei den oben genannten Betriebsarten folgen daraus Kontrollfrequenzen zwischen einem dreiviertel Jahr bis zu anderthalb Jahren. Aufgrund dieser Einstufung werden planmäßige Kontrollen durchgeführt.

Unabhängig davon gibt es natürlich auch anlassbezogene Kontrollen, wie z.B. Kontrollen nach Verbraucherbeschwerden. Diese Kontrollen werden priorisiert und zeitnah durchgeführt.

Amtliche Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung erfolgen grundsätzlich unangemeldet und werden durch den LMTVet erforderlichenfalls auch tagesaktuell geplant.

Davon wird in Einzelfällen abgewichen, wenn z.B. Eigenkontrollkonzepte, die durch die Lebensmittelunternehmer auf der Grundlage der Verordnung (EG) 852 erstellt werden müssen überprüft werden. Die Eigenkontrollkonzepte der Lebensmittelunternehmer beschreiben dabei die Maßnahmen, die der Lebensmittelunternehmer zur Einhaltung der Hygienevorschriften getroffen haben muss. Sie werden auf der Grundlage von anerkannten Verfahren zur guten Hygienepraxis erstellt und zu implementiert. Bei diesen Kontrollen sind Personen aus dem Qualitätsmanagement hinzuzuziehen, die oftmals nicht vor Ort sind und für diese Kontrollen hinzugezogen werden müssen.

2. Wie viele der Kontrollen im Jahr 2023 wurden aufgrund von Hinweisen von Verbraucher:innen durchgeführt?

Im Jahr 2023 wurden 321 Kontrollen aufgrund von Verbraucherbeschwerden durchgeführt.

Der LMTVet ist bestrebt, diese Kontrollen sehr zeitnah durchzuführen.

3. Wie werden Verstöße gegen geltende Vorschriften der Lebensmittelhygiene in Bremen kategorisiert und ab wann muss ein Betrieb (vorläufig) geschlossen werden?

Die festgestellten Verstöße bei amtlichen Kontrollen des LMTVet werden durch die Lebensmittelkontrolleur:innen des LMTVet fachlich und inhaltlich bewertet, um die erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können.

Dabei sind die vorgefundenen Abweichungen und deren Schwere zu berücksichtigen. Werden unmittelbare gesundheitliche Gefahren und Risiken für die Verbraucher:innen festgestellt, führt dies zu sofortigen und einschneidenden Maßnahmen für die Lebensmittelunternehmer – bis hin zur sofortigen Stilllegung des Betriebs.

Hierunter könnten z.B. Ungezieferbefall oder Lebensmittel, von denen z.B. durch Verderb eine erhebliche Gesundheitsgefährdung ausgehen kann, subsummiert werden.

Beziehen sich die Feststellungen der Lebensmittelüberwachung eher auf Mängel bei Dokumentationspflichten oder Kennzeichnungsmängel, können der Situation angepasst auch Maßnahmen angeordnet werden, die weniger eingreifend sind. Die Kontrolleure:innen berücksichtigen dabei auch immer die bisherige Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers, inwiefern er also seinen Verpflichtungen in der Vergangenheit nachgekommen ist.

Die Abwägungen bei den vor Ort zu ergreifenden Maßnahmen durch die Lebensmittelüberwachung sind also von vielen Faktoren abhängig und erfordern eine sorgfältige Abwägung der vor Ort angetroffenen Betriebssituation.

Die gesetzlichen Grundlagen im Lebensmittelrecht bestimmen den Rahmen für die Ahndung von Verstößen. Bei schwerwiegenden Hygienemängeln kann es unter Berücksichtigung der Gesamtsituation zu einer vorübergehenden Betriebsschließung kommen.

4. Welche Kategorie des Verstoßes, bzw. welche Verstöße oder festgestellte Mängel gelten im Sinne des LMTVet als so gravierend, dass sie auf der Liste des LMTVet im Internet veröffentlicht werden?

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) bildet den rechtlich bindenden Rahmen für die Veröffentlichungen von Verstößen des LMTVet, insbesondere die Regelungen im § 40 1) a. Dabei handelt es sich um Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder um wiederholte Verstöße gegen

- a) Hygienevorschriften, die dem vorsorgenden Gesundheitsschutz dienen, oder
- b) gegen Täuschungsvorschriften (z. B. Mängel in der Kennzeichnung).

Eine Information nach § 40 Absatz 1 a LFGB setzt keine Gesundheitsgefährdung voraus.

Werden Mängel festgestellt, die ein Bußgeld von mehr als 350 € zur Folge haben können, ist die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse vorzunehmen.

Werden beispielsweise Mängel festgestellt, die ein erhebliches Gesundheitsrisiko zur Folge haben können und hat der Lebensmittelunternehmer seine Pflichten nicht wahrgenommen, können solche Feststellungen zur Veröffentlichung heran gezogen werden.

Auch die Feststellung mehrerer Abweichungen, die insgesamt auf eine mangelhafte Betriebsführung im Sinne des Verbraucherschutzes schließen lassen, führen zu einer Veröffentlichung.

5. Wie lange sind die Verstöße öffentlich einsehbar?

Die Information wird 6 Monate nach Einstellung automatisch gelöscht. D.h. sie erscheint dann nicht mehr auf der Plattform des LMTVet.

6. Werden Betriebe wieder von der Liste gestrichen, sobald die Mängel beseitigt wurden oder besteht auch nach Mängelbeseitigung der Listeneintrag fort?

Die rechtlichen Vorgaben sehen vor, dass die Veröffentlichungen für 6 Monate auf der Liste einsehbar sein müssen. Wird der Verstoß bzw. Mangel zwischenzeitlich behoben, so wird dies zwar auf der Internetplattform ergänzt, bleibt aber für die gesamte Frist öffentlich zugänglich.

7. Wie lange haben Betriebe Zeit die Mängel zu beheben, bis eine erneute Kontrolle stattfindet?

Werden durch die Lebensmittelüberwachung amtliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung getroffen, sind sie in erster Linie sofort umzusetzen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Gesundheitsgefährdung Anlass für die Maßnahme ist.

In Abhängigkeit von dem zu erwartenden Aufwand für eine Mängelbeseitigung können auch längere Fristen angeordnet werden, solange dies nicht zu Lasten des Verbraucherschutzes geschieht.

Eine Nachkontrolle erfolgt der Bedeutung der Mängelfeststellung entsprechend. Sie kann also auch am selben Tag oder am Folgetag stattfinden.

Die Fristsetzung für eine Nachkontrolle entbindet des Lebensmittelunternehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die Mängel fristgerecht bzw. unverzüglich zu beseitigen.

8. Welche Folgen hat ein Betrieb zu erwarten, wenn innerhalb von zwei Jahren wiederholt gravierende Verstöße im Rahmen von Kontrollen festgestellt wurden?

Die amtlich angeordneten Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung dienen der Beseitigung vorhandener Mängel und der Verhinderung weiterer Abweichungen.

Bei der wiederholten Feststellung gravierender Verstöße ist an der Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers zu zweifeln. Wird den amtlichen Anordnungen auch nach mehreren Bußgeldern und amtlichen Verfügungen mit Zwangsgeld nicht gefolgt und ist eine dauerhafte Beseitigung von Gefahren und Risiken im Verbraucherschutz anders nicht sicher zu stellen, kann dem Lebensmittelunternehmer die Genehmigung zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden.

Diese Lebensmittelunternehmer müssen sowieso mit einer Intensivierung der Überwachung rechnen.

9. Gibt es für Verbraucher:innen derzeit die Möglichkeit einzusehen, ob und wie oft ein Betrieb (Gastronomie, Supermarkt, Lieferdienst oder Imbiss) Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen die geltenden Vorschriften zur Lebensmittelhygiene erhalten hat?

Diese Informationen sind durch die rechtlichen Verpflichtungen der Behörden zur Veröffentlichung amtlicher Kontrollergebnisse in der anzuwendenden Rechtsetzung nicht abgedeckt.

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage werden sie vom LMTVet nicht veröffentlicht. Es ist aber auch festzustellen, dass es ein großes und auch ernst zu nehmendes Interesse der Öffentlichkeit an diesen Kontrollergebnissen gibt.

Aus diesem Grunde unterstützt das Land Bremen auch die Bestrebungen auf Landes- und Bundesebene, hierzu Regelungen zu treffen.

10. Welche Beschwerde- bzw. Anzeigemöglichkeiten stehen Verbraucher:innen zur Verfügung, wenn sie in Gastronomiebetrieben, Supermärkten, Lieferdiensten und Imbissen im Land Bremen Verstöße gegen Lebensmittelhygienevorschriften bemerken?

Die Verbraucher:innen im Land Bremen können sich direkt an den LMTVet des Landes Bremen wenden (Information über die Homepage des LMTVet) oder auch an die Bürger:innenbeauftragten der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf Kleine Anfrage Kenntnis.